

Informationsvorlage 2018/0141

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	17.05.2018

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	30.05.2018	9	Ö
Verwaltungsausschuss	12.06.2018	14	N
Rat der Stadt Melle	13.06.2018	10	Ö

Bericht einer überörtlichen Prüfung Vergleichender Bericht - Finanzstatusprüfung bei 38 selbständigen Gemeinden

Der nachfolgende Sachverhalt wird den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben.

Sach- und Rechtslage

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs führt die überörtliche Prüfung unter anderem der Kommunen gemäß §§ 2 bis 4 NKPG durch. Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob das Haushalts- und Kassenwesen der Kommunen ordnungsgemäß und wirtschaftlich geführt wird. Die Finanzstatusprüfung dient diesem Zweck. Sie beinhaltet eine formale Prüfung anhand der Rechtsvorschriften zum Haushalts- und Kassenwesen. Daneben trifft sie eine Aussage zur Leistungsfähigkeit der Kommunen anhand ausgewählter Kennzahlen und eröffnet mit Hilfe dieser Kennzahlen einen interkommunalen Vergleich.

Die vergleichenden Analysen zeigen kommunale Strukturen und Entwicklungen von überörtlichem Interesse. Sie sollen Kommunen in selbstverwaltungsgerechter Weise unterstützen und dienen ihnen zur Standortbestimmung innerhalb dieses Vergleichsringes.

Der Landesrechnungshof Niedersachsen hat folgenden Hintergrund und Ziel für die Prüfung definiert:

„ Die überörtliche Kommunalprüfung hat in diesen Vergleichsring 38 selbständige Kommunen einbezogen. Bei 30 Kommunen umfasste der Prüfungszeitraum die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 sowie das Haushaltsplanjahr 2014. Für die weiteren acht Kommunen hat die überörtliche Kommunalprüfung den Prüfungszeitraum auf die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 zuzüglich dem Haushaltsplanjahr 2015 ausgeweitet.

Folgende Kommunen wurden in diesen Vergleichsring einbezogen:

- Städte Achim, Alfeld (Leine), Aurich, Bad Pyrmont, Bramsche, Buchholz i.d.N., Burgdorf, Friesoythe, Georgsmarienhütte, Hann. Münden, Helmstedt, Laatzten, Langenhagen, Lehrte, Melle, Meppen, Nienburg/Weser, Norden, Nordenham, Nordhorn, Northeim, Osterholz-Scharmbeck, Papenburg, Rinteln, Ronnenberg, Sehnde, Vechta, Verden (Aller), Winsen (Luhe) und Wunstorf,
- Hansestädte Buxtehude, Stade und Uelzen,
- Gemeinden Isernhagen, Stuhr, Wallenhorst, Wedemark und Weyhe.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen hätten bei den geprüften Kommunen für den Prüfungszeitraum insgesamt 114 Jahresabschlüsse aufgestellt sein müssen. Davon waren 30 Jahresabschlüsse noch nicht aufgestellt (vgl. Abschnitt 4.2). Aus diesem Grund hat die überörtliche Kommunalprüfung für den Vergleich bei Prüfung der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs einigen Kommunen hilfsweise auf vorläufige Zahlen zurückgreifen und bei einigen Darstellungen ihren Vergleich auf das Jahr 2013 beschränken müssen.

Bei Uelzen und Alfeld (Leine) fehlten für den Prüfungszeitraum sämtliche Jahresabschlüsse. Diese Kommunen konnten daher bei der Analyse der Leistungsfähigkeit (vgl. Abschnitt 3) nicht berücksichtigt werden.

Für den Vergleich der Kennzahlen wurden der Durchschnittswert und der Median¹ gebildet. Für die einwohnerbezogenen Kennzahlen wurden die Bevölkerungszahlen der Statistiken des LSN zum 30.06. des jeweiligen Jahres zugrunde gelegt.

In der Regel hatten die geprüften Kommunen noch keine konsolidierten Gesamtabchlüsse erstellt (vgl. Abschnitt 4.3). Die überörtliche Kommunalprüfung musste infolge dessen ihre Prüfung auf die Kernhaushalte beschränken. Wegen der fehlenden Gesamtabchlüsse war es nicht möglich, in diese Untersuchung auch die aus dem Kernhaushalt ausgegliederten Aufgabenträger einzubeziehen. Darüber hinaus hat die überörtliche Kommunalprüfung im Rahmen dieser Untersuchung nicht im Detail den von den Kommunen angebotenen Leistungsumfang untersucht. Gleichwohl lassen die teilweise erheblichen Kennzahlenspannen Tendenzaussagen zu.

Im Folgenden beziehen sich die rechtlichen Grundlagen auf die zum 01.01.2017 in Kraft getretene KomHKVO. Bei inhaltlichen Abweichungen zu der bis zum 31.12.2016 anzuwendende GemHKVO werden diese genannt.

Die geprüften Kommunen hatten Gelegenheit, zum Entwurf dieses vergleichenden Berichts Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nutzten 6 der 38 Kommunen. Soweit es für die Sachverhaltsdarstellung erforderlich war, sind die Hinweise aus den Stellungnahmen in diesen vergleichenden Bericht eingeflossen.“

Die Prüfungsmittteilung fasst die wesentlichen Ergebnisse unter Ziffer 2. ab Seite 5 des beigefügten Berichtes zusammen.

Die Stadt Melle hatte nach der Übersendung der Prüfungsfeststellungen im schriftlichen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme. Darauf wurde mangels Notwendigkeit verzichtet.

Gemäß § 5 NKPG ist der wesentliche Inhalt des Schlussberichtes dem Rat der Stadt Melle unverzüglich bekannt zu geben. Auf Verlangen kann auch Einsicht in den Schlussbericht gewährt werden.

Der vollständige Prüfungsbericht (Anlage 1) vom 23.04.2018 ist dieser Vorlage beigefügt.

Anlagen